

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen vom 01.08.2021 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.07.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Einhausen folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

## **Inhalt:**

§ 1 Gebührenerhebung .....	2
§ 2 Gebührensschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit .....	3
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel.....	3
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3
Anlage Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen .....	4-6

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen vom 01.08.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen vom 01.01.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64683 Einhausen, den 13.07.2021



Helmut Glanzner  
Bürgermeister

## Anlage Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Einhausen

<b>1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Dauer von 25 Jahren, an Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren</b>		
1.1	Einzelgrabstätte	2.275,00 €
1.2	Rasengrabstätte	3.390,00 €
1.3	Urnengrabstätte	1.310,00 €
1.4	Urnennischengrabstätte/Urnenwand	1.770,00 €
1.5	Feld für (anonyme) Urnenbeisetzungen	1.005,00 €
1.6	Baumgrabstätte	2.480,00 €
<b>2. Verlängerungsgebühren Zweitbelegung pro Jahr</b>		
Mit der Zweitbelegung einer Grabstätte ist eine Verlängerungsgebühr für den Zeitraum, um den die Ruhefrist der Zweitbestattung die Nutzungszeit aus der Erstbestattung übersteigt zu entrichten.		
2.1	Verlängerungsgebühr Einzelgrabstätte	p. a. 90,80 €
2.2	Verlängerungsgebühr Doppelgrabstätte	p. a. 181,60 €
2.3	Verlängerungsgebühr Rasengrabstätte	p. a. 135,60 €
2.4	Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte	p. a. 65,50 €
2.5	Verlängerungsgebühr Urnennischengrabstätte/Urnenwand	p. a. 88,50 €
2.6	Verlängerungsgebühr Baumgrabstätte	p. a. 124,00 €
<b>3. Überleitungsgebühren Zweitbelegung pro Jahr</b>		
Für Grabnutzungsrechte, die vor dem <b>01.08.2021</b> erworben wurden und in denen eine Zweitbestattung nach dem <b>01.08.2021</b> durchgeführt wird, wird neben der Verlängerungsgebühr nach Nummer 2 eine Überleitungsgebühr erhoben. Diese Überleitung dient denjenigen Fällen, bei denen die Grabnutzungsgebühr je Belegung und nicht je Grabstätte erhoben wurde. Der Überleitungsgebühr umfasst den Zeitraum von Zeitpunkt der Zweitbestattung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts der Erstbestattung.		
3.1	Überleitungsgebühr Einzelgrabstätte	p. a. 45,40 €
3.2	Überleitungsgebühr Doppelgrabstätte	p. a. 90,80 €
3.3	Überleitungsgebühr Urnengrabstätte	p. a. 32,75 €
3.4	Überleitungsgebühr Urnennischengrabstätte/Urnenwand	p. a. 44,25 €
3.5	Überleitungsgebühr Baumgrabstätte	p. a. 62,00 €

#### **4. Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle**

Die Bestattungsgebühren umfassen den Aufwand für die Koordination, die Vorbereitung, das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges/Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Einbringen des Sarges/Urne in das Grab.

4.1	<b>Sargbeisetzung</b>	
	a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.360,00 €
	b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
	c) Zuschlag für Tieferlegung	540,00 €
4.2	<b>Urnenbeisetzung</b>	
	a) Beisetzung in Erdgrabstätten	745,00 €
	b) Beisetzung in einer Urnenischengrabstätte/Urnenwand	405,00 €
4.3	Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten	300,00 €
<b>5. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>		
5.1	<b>Umbettungen</b>	
	a) Sarg	1.625,00 €
	b) Urne aus einer Erdgrabstätte	650,00 €
	c) Urne aus einer Urnenischengrabstätte/Urnenwand	390,00 €
<b>6. Nutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes</b>		
6.1	Nutzung der Trauerhalle/Aufbahrungsraum inkl. Reinigung (Aufbewahrung der Leiche inkl. Nutzung für Trauerfeierlichkeiten)	590,00 €
6.2	Reinigung der Trauerhalle/Aufbahrungsraum nach einer Leichenöffnung	120,00 €
6.3	Aufbewahrung einer Ascheurne bis zur Beisetzung pro Tag	45,00 €
6.4	Aufbewahrung ortsfremder Leichen, die nicht auf einem Friedhof der Gemeinde Einhausen bestattet werden, pro Tag	95,00 €

<b>7. Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung</b>		
Die Räumung einer Grabstätte umfasst die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen.		
7.1	Grabräumung Einzel- und Doppelgrabstätte	1.210,00 €
7.2	Grabräumung Urnengrabstätte	725,00 €
<b>8. Pflegepauschale bei vorzeitig abgeräumten Grabstätten</b>		
Bei Rückgabe von Grabstätten an die Friedhofsverwaltung oder bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist wird für die Pflege der abgeräumten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr eine jährliche Grabpflegegebühr erhoben.		
8.1	Grabpflege Einzel- und Familiengrabstätte	p. a. 50,00 €
8.2	Grabpflege Urnengrabstätte	p. a. 20,00 €
Rasengrabstätten, Baumgrabstätten, Urnennischengrabplätze und Urnengrabstätten in Urnenbestattungsfeldern sind von der zusätzlichen Pflegegebühr ausgenommen, da die Pflege der Grabstätte bereits über die Graberwerbsgebühr abgegolten wurde.		
<b>9. Verwaltungsgebühren</b>		
Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.		
9.1	Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Berechtigungskarte	
	a) Einmalig	90,00 €
	b) Für die Dauer von 1 Jahr	375,00 €
9.2	Genehmigung zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen	155,00 €

64683 Einhausen, den 13.07.2021



Helmut Glanzner  
Bürgermeister